

# **Gesetz zur Errichtung der Landesforstanstalt (Landesforstanstaltserrichtungsgesetz - LFAErG M-V)**

Vom 11. Juli 2005\*

Fundstelle: GVOBl. M-V 2005, S. 326

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322)

Fußnoten

\*) Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt und zur Änderung anderer Gesetze vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1

Errichtung, Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Sitz, Name

§ 2 Aufgaben

§ 3 Aufsicht

§ 4 Träger, Gewährsträgerhaftung

Abschnitt 2

Organisation

§ 5 Satzung

§ 6 Organe

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

Abschnitt 3

Vermögen, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Finanzierung, Prüfung

§ 9 Vermögen

§ 10 Wirtschaftsführung

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Jahresabschluss

§ 12 Gebühren- und Abgabefreiheit

Abschnitt 4

Personal

§ 13 Dienstherrnfähigkeit, Tariffähigkeit, Zuständigkeit des Landesbesoldungsamtes

§ 14 Überleitung des Personals, Rückkehrrecht

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Verwaltungsverfahren, Klageverfahren, Rechtsübergang

§ 16 Wahlen

§ 17 Auflösung

Präambel

Zum Schutz und zur Mehrung des Waldes, zur nachhaltigen Sicherung seiner sozialen, ökologischen, ökonomischen und kulturellen Funktionen sowie zur Entwicklung des ländlichen Raumes unterhält das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Landesforstverwaltung. Der Wald, der sich im Eigentum des Landes oder seiner Forstverwaltung befindet, dient der Daseinsvorsorge in besonderem Maße. Auf Grundlage einer naturnahen Bewirtschaftung hat dieser Wald dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen.

Abschnitt 1

Errichtung, Rechtsform, Aufsicht, Aufgaben

## § 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz, Name

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (Land) errichtet zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts als Einheitsforstverwaltung mit Sitz in Malchin. Die Anstalt kann Außenstellen einrichten. Sie führt den Namen „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts“ (Landesforstanstalt).

## § 2

Aufgaben

(1) Die Landesforstanstalt nimmt die Aufgaben der Landesforstverwaltung wahr, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Aufgaben des Landesamtes für Forsten und Großschutzgebiete (Landesamt) sowie der Forstämter des Landes jeweils mit Ausnahme der Aufgaben der Großschutzgebietsverwaltung auf die Landesforstanstalt über.

(2) Die Landesforstanstalt nimmt die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Landesforstverwaltung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr, soweit in Absatz 3 oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 6 nichts anderes geregelt ist.

(3) Als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nimmt die Landesforstanstalt folgende Aufgaben wahr:

1. die Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes,
2. die Vorbereitung der forstlichen Rahmenplanung,
3. die Standorterkundung, Waldbiotop- und Naturraumkartierung und das forstliche Monitoring,
4. die Durchführung des forstlichen Forschungs- und Versuchswesens,
5. die Führung des Waldverzeichnisses,
6. die Durchführung forstrechtlicher Verwaltungsverfahren,
7. die Ausübung der Forstaufsicht sowie des Wald- und Forstschatzes,
8. die Wahrnehmung der Naturschutzaufgaben nach dem Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326),
9. die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Waldpädagogik, der Natur- und Umweltbildung, des Waldtourismus zur Förderung des ländlichen Raumes,
10. die Maßnahmen, die der Daseinsvorsorge und Sicherung der besonderen Zweckbestimmung des anstaltseigenen Waldes im Sinne von § 6 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes dienen sowie
11. die Ausbildung.

Die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 nimmt die Landesforstanstalt auch für die Nationalparke wahr.

(4) Forsteinrichtungen in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Biosphärenreservaten werden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt.

(5) Die Landesforstanstalt kann Aufgaben durch Dritte wahrnehmen lassen.

(6) Durch Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde können der Landesforstanstalt weitere Aufgaben ihres Geschäftsbereiches übertragen sowie übertragene Aufgaben entzogen oder geändert werden. Bei der

Übertragung von Aufgaben ist festzulegen, ob es sich hierbei um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises oder um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt.

(7) Hinsichtlich der Planung und Betreuung von Baumaßnahmen bedient die Landesforstanstalt sich des Sondervermögens Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern. In besonderen Ausnahmefällen kann die Landesforstanstalt mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Landgesellschaft beauftragen.

### § 3

#### Aufsicht

(1) Die Landesforstanstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der obersten Forstbehörde (Aufsichtsbehörde). Die Ausübung der Fachaufsicht ist auf die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises beschränkt.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Landesforstanstalt die ihr obliegenden Aufgaben nicht oder nur ungenügend erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde die Aufgabe selbst durchführen oder durch einen Beauftragen auf Kosten der Landesforstanstalt durchführen lassen.

### § 4

#### Träger, Gewährsträgerhaftung

(1) Träger der Landesforstanstalt ist das Land.

(2) Das Land haftet für Verbindlichkeiten der Landesforstanstalt Dritten gegenüber unbeschränkt, soweit Befriedigung aus dem Vermögen der Landesforstanstalt nicht erlangt werden kann. Die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt wird jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt.

## Abschnitt 2

### Organisation

### § 5

#### Satzung

(1) Die Landesforstanstalt gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung bestimmt, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, insbesondere den Aufbau und die innere Organisation der Landesforstanstalt, die Rechte und Pflichten ihrer Organe, die Anforderungen an das Rechnungswesen sowie die Wirtschafts- und Finanzplanung, die Geschäftsverteilung, die Vertretungsbefugnisse, die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sowie das Verfahren über die Beschlussfassung des Verwaltungsrates.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass Angelegenheiten, die für die Landesforstanstalt von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

### § 6

#### Organe

(1) Organe der Landesforstanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand vertritt die Landesforstanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer. Den Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter beruft der Verwaltungsrat für jeweils fünf Jahre. Die Berufung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus neun ständigen Mitgliedern. Diese sind:

1. drei Vertreter der Aufsichtsbehörde, einer davon als Vorsitzender sowie einer als dessen Stellvertreter,
2. ein vom Finanzministerium zu benennendes Mitglied,
3. zwei von den Beschäftigten der Landesforstanstalt gewählte Vertreter, die nicht Vorstand sind, wovon einer der Beschäftigtengruppe der Beamten und Angestellten und der zweite der Beschäftigtengruppe der Arbeiter angehört,
4. ein von der Aufsichtsbehörde zu berufendes und nicht zur Landesverwaltung gehörendes Mitglied mit forstfachlichem und kaufmännischem Sachverstand,
5. zwei Abgeordnete des Landtages, die vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden.

Die Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Den mit ihrer Tätigkeit verbundenen notwendigen Aufwand trägt die Landesforstanstalt. Das Nähere regelt die Satzung.

(6) Die Mitglieder der Organe haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus der Landesforstanstalt, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Landesforstanstalt bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, insbesondere über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesforstanstalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorstand auf Verlangen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

## § 8

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt die Leitlinien für die Tätigkeit der Landesforstanstalt sowie über deren forstpolitische Grundsatzangelegenheiten. Er berät und überwacht den Vorstand. Er kann von diesem jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Landesforstanstalt verlangen, Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen; in begründeten Einzelfällen kann er damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen. Auf Beschluss des Verwaltungsrates schließt dessen Vorsitzender den Anstellungsvertrag mit dem Vorstand und nimmt die sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen Befugnisse wahr. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt weiterhin:
  1. den Wirtschaftsplan mit Stellenplan sowie den Finanzplan, einschließlich seiner Änderungen,
  2. den Jahresabschluss mit dem Jahresbericht,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Vergabe von Aufträgen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, wenn der jeweilige Wert des Auftrages eine durch die Satzung festzulegende Höhe überschreitet,

5.den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Grundstückes oder des Rechtes eine durch die Satzung festzulegende Höhe überschreitet,

6.die Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie

7.die Vertretungsbefugnisse und Aufgabenbereiche des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt die Satzung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie des Finanzministeriums und werden durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2, anwesend sind. Die Mitglieder der obersten Landesbehörden sind in Fragen von besonderer Bedeutung für die Landesforstanstalt an Vorgaben der Landesregierung gebunden.

(5) Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 5 sowie Beschlüsse über forstpolitische Grundsatzangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, Beschlüsse über die Höhe der Vorstandsvergütung und die Entlastung des Vorstandes bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Finanzministeriums. Die §§ 63 und 64 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), gelten bei den Beschlüssen nach Absatz 2 Nr. 5 entsprechend. Im Falle der Veräußerung von Flächen in Naturschutzgebieten sowie den Kernzonen von Biosphärenreservaten oder vergleichbarer naturschutzrechtlich relevanter Flächen erfolgt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Beschlüssen nach Absatz 2 Nr. 5 im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. In diesem Fall findet § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 34 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) keine Anwendung.

### Abschnitt 3

Vermögen, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Finanzierung, Prüfung

#### § 9

##### Vermögen

(1) Zum 1. Januar 2006 geht das im Landeseigentum stehende und durch die Landesforstverwaltung verwaltete Vermögen, einschließlich der Grundstücke und Gebäude der Forstverwaltung, auf die Landesforstanstalt unentgeltlich über. Ausgenommen hiervon ist das durch die Nationalparkverwaltung verwaltete Eigentum. Die oberste Forstbehörde stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung die von dem Vermögensübergang betroffenen Grundstücke auf der Grundlage einer Flurstücksliste Wald, einer Liste bebauter Liegenschaften und einer Liste sonstiger Liegenschaften nach ihrer Bezeichnung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch fest und ersucht auf der Grundlage darüber erstellter Verzeichnisse das zuständige Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs. In die Flurstücksliste Wald werden die Flurstücke aufgenommen, die sich im Landeseigentum befinden, bisher von der Landesforstverwaltung verwaltet wurden und Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes sind. Bei Flächen mit unterschiedlicher Nutzung entscheidet über die Aufnahme in die Liste die überwiegende Nutzungsart. Die zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Verpflichtungen des Landes sowie Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf Grundstücke, die zur Erfüllung von Naturschutzaufgaben des Landes erforderlich sind und zu deren Einhaltung das Land gegenüber Dritten verpflichtet ist, sind auf Verlangen des Landes grundbuchlich zu sichern. Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde die Grundstücke und die Gestaltung der Sicherheit.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, weitere Flächen durch Rechtsverordnung unentgeltlich auf die Landesforstanstalt zu übertragen. Sie kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf das für Forsten zuständige Ministerium übertragen.

(3) Die Landesforstanstalt kann Flächen veräußern. Sie kann die Erlöse zur Bildung von Rücklagen verwenden.

(4) Die Landesforstanstalt kann mit Zustimmung des Landtages verpflichtet werden, Forstvermögen zu veräußern und den Erlös an den Landeshaushalt abzuführen.

(5) Das Land hat einen Anspruch auf unentgeltliche Rückübertragung hinsichtlich der im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Grundstücke. Dieser Anspruch darf nur geltend gemacht werden, soweit die Grundstücke für öffentliche Zwecke des Landes Mecklenburg-Vorpommern benötigt werden. Der Landesforstanstalt sind Eigeninvestitionen auf diesen Grundstücken zu erstatten. Der Anspruch ist von der für die Aufgabe jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung geltend zu machen.

(6) Das Land hat ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Grundstücke. Das Vorkaufsrecht darf nur aus Gründen des überwiegenden Gemeinwohls ausgeübt werden. § 26 Abs. 2 und 4 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend.

## § 10

### Wirtschaftsführung

(1) Die Landesforstanstalt ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei ihrer Tätigkeit hat die Landesforstanstalt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne von § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Bei Aufgaben des eigenen Wirkungskreises soll die Landesforstanstalt Kostendeckung anstreben.

(2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht), der dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigefügt wird. Im Wirtschaftsplan sind die Aufgaben des eigenen und die des übertragenen Wirkungskreises getrennt darzustellen.

## § 11

### Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Landesforstanstalt führt Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar, Aufbewahrung von Unterlagen und Aufbewahrungsfristen werden angewandt.

(3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang besteht, und einen Lagebericht aufzustellen. Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches, und zwar die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht und Bewertungen gelten sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof. Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in

Anspruch. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

## § 12

### Gebühren- und Abgabefreiheit

Die aus Anlass des Vermögensüberganges auf die Landesforstanstalt erforderlichen Geschäfte, einschließlich der erforderlichen Eintragungen in öffentliche Bücher und Register, sind von Gebühren und Abgaben des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit.

## Abschnitt 4

### Personal

## § 13

### Dienstherrnfähigkeit, Tariffähigkeit, Zuständigkeit des Landesbesoldungsamtes

(1) Die Landesforstanstalt besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit). Sie kann Beamte ernennen. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Für Arbeitnehmer und Auszubildende gelten die für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gültigen einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen, solange und soweit die Landesforstanstalt nicht einem Arbeitgeberverband beitrifft oder eigene Tarifverträge abschließt.

(3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt nicht für die auf die Landesforstanstalt übergegangenen Arbeitsverhältnisse.

(4) Die Zahlung der Löhne und Gehälter und der sonstigen Besoldungs- und tarifvertraglichen Nebenleistungen sowie die Zahlung des Kindergeldes an die Beamten, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Landesforstanstalt erfolgt durch das Landesbesoldungsamt. Diese Tätigkeit erfolgt kostenfrei.

## § 14

### Überleitung des Personals, Rückkehrrecht

(1) Die Beamten des Landesamtes und der Forstämter werden Beamte der Landesforstanstalt. Diese bildet für Beamte, die durch die Landesforstanstalt erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen werden, Pensionsrückstellungen.

(2) Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse des Personals des Landesamtes sowie der Forstämter gehen auf die Landesforstanstalt über. Für diese Arbeitnehmer und Auszubildenden gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen sowie die für das Land in der jeweils geltenden Fassung maßgeblichen Tarifverträge fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für diejenigen Beamten, Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden des Landesamtes, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Aufgaben der Großschutzgebietsverwaltung wahrgenommen haben.

(4) Für den Fall der Auflösung der Landesforstanstalt stellt das Land sicher, dass das im maßgeblichen Zeitpunkt geltende Tarifrecht für die im Zuge der Anstaltserrichtung übergeleiteten Arbeitnehmer weiterhin Anwendung findet. Den übergeleiteten Beamten, Angestellten und Arbeitern wird ein Rückkehrrecht für den Fall eingeräumt, dass die Landesforstanstalt in eine Rechtsform mit privater Mehrheitsbeteiligung umgewandelt wird. Dabei wird die erreichte Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe einschließlich einer etwaigen Vergütungsgruppenzulage sowie die Dienstalters-, Lebensalters- oder die Lohnstufe gesichert,

nicht jedoch die betriebsspezifischen Einkommensbestandteile. Rückkehrer sind verpflichtet, jede zumutbare Tätigkeit innerhalb der Landesverwaltung zu übernehmen.

(5) Bisherige Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen fort.

## Abschnitt 5

### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 151)

##### Verwaltungsverfahren, Klageverfahren, Rechtsübergang

(1) Bei dem Landesamt und den Forstämtern anhängige Verwaltungsverfahren werden von der Landesforstanstalt fortgeführt. Ist ein Klageverfahren anhängig, so tritt die Landesforstanstalt in die Parteistellung der Forstverwaltung ein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungs- oder Klageverfahren aus dem Zuständigkeitsbereich der Großschutzgebietsverwaltung.

(2) Die Landesforstanstalt tritt in die von den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Ämtern begründeten Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie in die mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH geschlossenen Bewirtschaftungsverträge ein. Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für anhängige Klageverfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten.

(3) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates und der Berufung des Vorstandes nimmt ein Gründungsrat deren Aufgaben wahr. Der Gründungsrat kann einen vorläufigen Vorstand bestellen. Der Gründungsrat ist außer in Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, nur zu vorläufigen Regelungen befugt. § 8 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Dem Gründungsrat gehören an: drei Vertreter der Aufsichtsbehörde, ein Vertreter des Finanzministeriums sowie der Vorsitzende des Bezirkspersonalrates. Den Vorsitz des Gründungsrates führt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

#### Fußnoten

1) § 15 Abs. 3 tritt gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) schon am 30. Juli 2005 in Kraft.

#### § 16

##### Wahlen

(1) Innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beruft der Vorstand eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes zur Durchführung der Wahl des Personalrates ein. Bis zur Bildung des Wahlvorstandes nimmt der Bezirkspersonalrat des bisherigen Landesamtes die Geschäfte des Personalrates wahr.

(2) Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Arbeitnehmer und der Jugend- und Auszubildendenvertretung nehmen die bisher im Geschäftsbereich des Landesamtes gewählten Vertreter ihre Aufgaben wahr. Bezüglich der Bildung der Wahlvorstände gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 17

##### Auflösung

Im Fall der Auflösung der Landesforstanstalt fällt deren Vermögen an das Land.